



Ausfertigung

SÄCHSISCHES  
FINANZGERICHT

## BESCHLUSS

Az: 4 V 130/12

In dem Finanzrechtsstreit

Herr

- Antragsteller -

gegen

Finanzamt Leipzig I, vertreten durch den Vorsteher,  
Wilhelm-Liebknecht-Platz 3-4, 04105 Leipzig,

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Einkommensteuer)

hat der 4. Senat am 11.06.2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom 12.12.2011 wird ab Fälligkeit in Höhe des Betrages aufgehoben, um den die festgesetzte Einkommensteuer den Betrag übersteigt, der bei Anwendung des Splittingverfahrens gemäß § 32 a Abs. 5 EStG festzusetzen wäre. Die in dem Bescheid gleichzeitig festgesetzten Vorauszahlungen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 werden von der Vollziehung ausgesetzt, soweit diese die Höhe des Betrages überschreiten, der bei Anwendung des Splittingverfahrens gemäß § 32 a Abs. 5 EStG festzusetzen wäre.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
3. Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

1. Der Antrag auf Aufhebung / Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2010 vom 12.12.2011 und der damit verbundenen Festsetzungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre 2011 bis 2013 ist begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel im Sinne des § 69 Abs. 3, Abs. 2 FGO an der Rechtmäßigkeit dieser Abgabefestsetzungen. Die Einkommensteuerfestsetzung, durch die der Antragsteller entgegen seinem Antrag nicht zusammen mit seinem Lebenspartner, sondern einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wurde, begegnet im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden sowie auf den zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 21.07.2010 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07 ernstlichen Zweifeln. Der Senat folgt hierzu vollumfänglich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in dessen Beschluss vom 05.03.2012 III B 6/12, Juris-Dokument, und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug.

Etwas anderes ergibt sich im Streitfall auch nicht aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23.04.2012 III B 183/11 – Juris-Dokument –, die in der Folge des Beschlusses des Sächsischen Finanzgerichtes vom 24.08.2011 (Az.: 1 V 826/11) ergangen ist: Diesen Entscheidungen lag ein anderer Sachverhalt zugrunde, denn dort waren beim Antragsteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus nichtselbständiger Arbeit Steuerabzugsbeträge erhoben worden, deren Erstattung er im Rahmen seines Antrags auf Aufhebung der Vollziehung begehrte, was ihm im Hinblick auf § 69 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 8 FGO versagt wurde. Im hiesigen Streitfall hingegen weist der streitbehaftete Einkommensteuerbescheid 2010 vom 12.12.2011 (Blatt 11 der Einkommensteuerakte) nach Aktenlage keine Steuerabzugsbeträge aus, die beim Antragsteller erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund war nicht die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23.04.2012 III B 183/11 einschlägig, sondern der Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 05.03.2012 III B 6/12.

Die Berechnung der auszusetzenden Beträge wird dem Finanzamt aufgegeben, § 100 Abs. 2 FGO in entsprechender Anwendung.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

3. Die Beschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nach §§ 115 Abs. 2, 128 Abs. 3 FGO nicht erfüllt sind.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde nicht gegeben, § 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung.

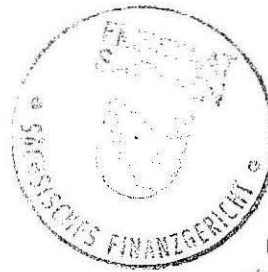
König

Hornbach

Großmann

Der Bescheid ist mit der  
Urschrift mit der Urschrift  
und dem Original mit der Urschrift  
wird hiermit bestätigt.

Leipzig, 4. JUNI 2012



*[Handwritten Signature]*  
Schulze  
Urkundebeamtin  
der Geschäftsstelle